

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Philosophie an der Philosophischen
Fakultät und Fachbereich Theologie
der Universität Erlangen-Nürnberg
- FPOPhilo -
Vom 8. Juni 2010**

geändert durch Satzung vom
5. November 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen	2
§ 4 Studienbeginn	2
§ 5 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	2
Anlage: Übersicht Studienplan Masterstudiengang Philosophie	2

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang Philosophie mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – ABMStPO/Phil.

**§ 2 Qualifikation zum Masterstudium,
Nachweise und Zugangsvoraussetzungen**

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss ist der Abschluss in einem Ein-Fach-Bachelorstudiengang Philosophie oder in einem Zwei-Fach- oder Drei-Fach-Bachelorstudiengang, wenn die Bachelorarbeit im Fach Philosophie verfasst oder für diesen Abschluss mindestens 60 ECTS-Punkte im Fach Philosophie erworben wurden. ²Als fachverwandte oder gleichwertige Abschlüsse im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 ABMStPO/Phil können Abschlüsse in anderen Studiengängen auf Antrag anerkannt werden, soweit das Studium im wesentlichen Umfang philosophierelevante Problemstellungen zum Inhalt hat.

(2) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote des fachspezifischen bzw. fachverwandten oder gleichwertigen Abschlusses bzw. im Falle des § 34 Abs. 4 ABMStPO/Phil einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,51 bis 3,50 findet ein Auswahlgespräch statt; die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nicht zur zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens zugelassen und erhalten einen mit entsprechender Begründung versehenen Ablehnungsbescheid. ²Das Auswahlgespräch basiert auf einem Motivationsschreiben, mit dem das spezifische Inte-

resse dargelegt werden soll, für welches Teilgebiet der Philosophie eine forschungsorientierte Weiterqualifikation angestrebt wird. ³Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin und der Bewerber die für den Masterstudiengang der Philosophie nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientiertem Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. ⁴Das Auswahlgespräch erstreckt sich auch auf die Motivation der Bewerberin/des Bewerbers.

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

Umfang und Gliederung des Masterstudiengangs Philosophie sowie Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach der Anlage.

§ 4 Studienbeginn

Das Masterstudium der Philosophie kann jeweils zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Übersicht Studienplan Masterstudiengang Philosophie

Semester	SWS	ECTS	Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistung	Faktor
MA-Semester				
Vertiefungsmodul theor./prakt. Philosophie	¹ 4	10	Modulhausarbeit (4.500-5.500 Wörter)	0,5
Vertiefungsmodul theor./prakt. Philosophie	4	10	Modulhausarbeit	0,5
freie Ergänzungsstudien	4	10	---	
GESAMT	12	30		
Zweites MA-Semester				
Vertiefungsmodul theor./prakt. Philosophie	¹ 4	10	Modulhausarbeit	0,5
Vertiefungsmodul mit Schwerpunkt-hausarbeit und Präsentation im Werkstattseminar	4	20	Schwerpunkthausarbeit (6.000-8.000 Wörter)	1
GESAMT	8	30		
Drittes MA-Semester				
freie Ergänzungsstudien	¹ 4	10	---	
Vertiefungsmodul mit Schwerpunkt-hausarbeit und Präsentation im Werkstattseminar	4	20	Schwerpunkthausarbeit	1
GESAMT	8	30		
Viertes MA-Semester				
Masterarbeits-Modul	¹	30	Masterarbeit (20.000-25.000 Wörter)	2
GESAMT	n²	30		

¹ Genaue SWS-Stundenzahl ist betreuungsabhängig

² Siehe Anm. 1.